

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

44. SONDERNUMMER

Studienjahr 2009/10

Ausgegeben am 23. 6. 2010

37.b Stück

Lehrplan des Universitätskurses „Sachverständige der Gesundheits- und Krankenpflege“ an der Karl-Franzens-Universität Graz

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3,
8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at

**Lehrplan des Universitätskurses
„Sachverständige der Gesundheits- und Krankenpflege“
an der
Karl-Franzens-Universität Graz**

Gemäß § 3 Zif 5 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 und der Richtlinie des Rektorates über die Einrichtung von Universitätskursen, Mitteilungsblatt Nr. 7b vom 9.1. 2007 wird an der Karl-Franzens-Universität Graz der Universitätskurs „Sachverständige der Gesundheits- und Krankenpflege“ eingerichtet.

PRÄAMBEL

Aufgrund der demographischen Entwicklung und der steigenden Zahl älterer Menschen gewinnt die Betreuung und Pflege kranker und pflegebedürftiger Menschen in unserer Gesellschaft zunehmend an Bedeutung.

Die Pflegeberufe bilden zahlenmäßig die größte Gruppe unter den Gesundheitsberufen.

Die laufende Anpassung des Bildungswesens im Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich ist daher unumgänglich.

Nachdem auf Grund der sozialen Situation pflege- und betreuungsbedürftige Personen immer häufiger von Pflege- und Betreuungspersonen in intra- und extramuralen Bereichen und nicht von Angehörigen betreut und gepflegt werden, ist eine Ausbildung für Sachverständige für Gesundheits- und Krankenpflege dringend erforderlich, um die Lebens- und Versorgungsqualität der pflege- und betreuungsbedürftigen Personen zu sichern bzw. zu verbessern.

In dieser Ausbildung zur/zum Sachverständigen wird auf eine mindestens neuneinhalbjährige Berufspraxis in der Gesundheits- und Krankenpflege aufgebaut. Die Teilnehmerinnen/die Teilnehmer der Ausbildung sollen befähigt werden, Pflege- und Betreuungskonzepte zu evaluieren, den tatsächlichen Versorgungszustand eines pflegebedürftigen Menschen zu erheben und daraus Schlüsse zu ziehen. In konstruktiven Beratungsgesprächen sind unter anderem festgestellte Tatsachen zu begründen und Verbesserungskonzepte mit den unterschiedlichen Leistungsanbietern zu erarbeiten.

Nachdem es speziell in der Steiermark derzeit 208 genehmigte Pflegeheime gibt in denen rund 11.000 Pflegebetten zur Verfügung stehen, ist diese Ausbildung von großer Bedeutung.

Diese Ausbildung trägt zur weiteren Professionalisierung der Berufsgruppe bei und zielt auf die Fähigkeit zur Ressourcenorientierung in der direkten und indirekten Pflege ab.

§ 1 Allgemeines

(1) Gegenstand des Universitätskurses

Der Universitätskurs „Sachverständige der Gesundheits- und Krankenpflege“ bietet Pflegepersonen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege eine Ausbildung, die sie für die sanitäre Aufsicht in Krankenanstalten, für die Aufsicht der mobilen Dienste sowie Pflegeheimen qualifiziert.

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

Die Ausbildung befähigt die Absolventinnen/die Absolventen verschiedenste Pflege- und Betreuungssituationen ganzheitlich zu erfassen und daraus Schlüsse zu ziehen.

Sie sind in der Lage, auf Grund der Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen und der fachspezifischen Kompetenz zu beurteilen, ob verschiedene Einrichtungen, wie Krankenanstalten, Pflegeheime und Andere, zumindest in der Lage sind, nach dem derzeitigen Wissensstand eine sichere Versorgung in der Betreuung und Pflege zu gewährleisten.

Auf Grund der verschiedenen Erhebungen wie Pflegevisiten und Einsichtnahme in Dokumentationsdaten usw. sind die AbsolventInnen in der Lage, schlussfolgernde Befunde zu erheben und schlüssige Gutachten abzuleiten. Sie können den tatsächlichen Pflegebedarf einschätzen und daraus notwendige Maßnahmen ableiten und diese beurteilen.

- (3) Bedarf und Relevanz des Universitätskurses für den Arbeitsmarkt
 Der Gesundheits- und Pflegesektor ist einer besonderen Wachstumsdynamik unterworfen und als der am stärksten expandierende Arbeits- und Berufsmarkt zu definieren.
 Die demographische Entwicklung der Bevölkerung, das steigende Qualitätsbewusstsein der Patientinnen/der Patienten und Angehörigen und der Kostendruck erfordern immer intensivere Auseinandersetzungen mit dem Umgang von Ressourcen. Hierzu gehören Informationen und Anleitungen, sowie die Koordination der Maßnahmen die in der Pflege und Betreuung abzustimmen sind.
 Die Europäische Kommission geht beispielsweise davon aus, dass 2050 nahezu 50 Mio. Europäer älter als 80 Jahre alt sind. Das bedingt durch die höhere Pflegebedürftigkeit nahezu die Verdoppelung der zu Pflegenden. Die durchschnittlichen öffentlichen Ausgaben für Langzeitpflege werden von derzeit 0,9% des BIP auf zumindest 1,6% des BIP ansteigen.
 Es gilt die Bedürfnisse aller Beteiligten zu berücksichtigen und die Pflege- und Betreuungskontinuität über die einzelnen Versorgungseinrichtungen hinweg sicherzustellen.
 Eine begleitende Versorgungskontrolle von Seiten der Behörden ist deshalb unbedingt notwendig. Daher ist die Ausbildung von Sachverständigen, die diese Aufgabe sicherstellen, von großer Bedeutung.
- (4) Zielgruppen
 Diplomierte Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die den Nachweis einer mindestens 9,5 jährigen Berufspraxis erbracht haben.
- (5) Zulassungsvoraussetzungen und Auswahlverfahren
 Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des wissenschaftlichen Leiters/der wissenschaftlichen Leiterin des Universitätskurses sowie der pädagogischen Leiterin/des pädagogischen Leiters des Universitätskurses.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Der Universitätskurs dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 435 Echtstunden bzw. 29 Kontaktstunden (KStd.) und wird mit 40 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.

- (1) Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten
 Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen ECTS-Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen (§ 12 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Kontaktstunden. Die Kontaktstunde entspricht 45 Minuten.
- (2) Dauer und Gliederung des Universitätskurses
 Der zwei Semester dauernde Universitätskurs wird berufsbegleitend geführt davon entfallen auf:

	PF/GWF*	ECTS	KStd.
MODUL 1: Selbst- und Sozialkompetenz	PF	4,5	4
MODUL 2: Sachverständigentätigkeit und Qualitätsmanagement	PF	7,5	6
MODUL 3: Wissenschaft und Beruf	PF	5	4
MODUL 4: Rechtsgrundlagen	PF	4	3
MODUL 5: Gutachtenerstellung	PF	8	6
MODUL 6: Praktikum	PF	6	6
Abschlussarbeit		3	
Abschlussprüfung		2	
Gesamt		40	29

PF/GWF* Alle Lehrveranstaltungen sind Pflichtlehrveranstaltungen

(3) Zertifikat

Den Absolventinnen/Absolventen des Universitätskurses ist nach positiver Absolvierung der Abschlussprüfung die Bezeichnung „Zertifizierte Sachverständige/Zertifizierter Sachverständiger der Gesundheits- und Krankenpflege“ zu verleihen.

(4) Lehrveranstaltungstypen

Im Lehrplan werden folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

- a. Vorlesungen (VO): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Die Prüfungsmethode ist in § 5 festgelegt.
- b. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU): Bei diesen sind im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Lehrtätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 3 lit. a Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, konkrete Aufgaben und ihre Lösung zu behandeln.
- c. Praktika (PK): Praktika haben die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll zu ergänzen. Besteht an der Universität keine Möglichkeit Praktika durchzuführen, so haben die Studierenden ihre Praxis bei Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, in Instituten, Anstalten oder Betrieben, deren Einrichtungen hierfür geeignet sind, abzuleisten.

Die unter b. bis c. genannten Lehrveranstaltungstypen gelten als Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.¹

§ 3 Lehr- und Lernformen

- (1) Unterrichtssprache
Die Unterrichtssprache des Universitätskurses ist Deutsch.
- (2) Zeitliche Durchführungsbestimmungen
Der Universitätskurs wird geblockt über zwei Semester angeboten.

§ 4 Aufbau und Gliederung des Universitätskurses

- (1) Der zweisemestrige Universitätskurs umfasst einen Arbeitsaufwand (Workload) von insgesamt 40 ECTS-Anrechnungspunkten. Der Universitätskurs ist modular strukturiert. Die Lehrveranstaltungen sind im Folgenden mit Gliederung, Titel, Typ, ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS) und Kontaktstunden (KStd.) genannt. Alle Lehrveranstaltungen sind Pflichtfächer (PF). Die
- (2) Modulbeschreibungen befinden sich in Anhang I.

¹ § 13 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen

MODUL 1	Selbst- und Sozialkompetenz	Typ	1.Sem KStd.	2.Sem KStd.	ECTS
A	Gesprächsführung, Präsentations- und Moderationstechniken	VU	3		3,5
B	Psychohygiene	VU		1	1
	Gesamt		3	1	4,5
MODUL 2	Sachverständigentätigkeit und Qualitätsmanagement	Typ	1.Sem KStd.	2.Sem KStd.	ECTS
A	Berufsfeld der Sachverständigen	VO	1		1
B	Rolle der Sachverständigen und Pflegebedarfseinschätzung	VO	1		1
C	EDV	VU		1	1
D	Qualitätsmanagementsysteme und Qualitätssicherung an Pflegeheimen aus behördlicher Sicht	VO	1		1,5
E	Aufbau- und Ablauforganisation in Gesundheits- und Behinderteneinrichtungen und Beschwerdemanagement		1		1,5
F	Riskmanagement	VO		1	1,5
	Gesamt		4	2	7,5
MODUL 3	Wissenschaft und Beruf	Typ	1.Sem KStd.	2.Sem KStd.	ECTS
A	Einführung in die Pflegeforschung einschließlich Evidence-Based-Nursing	VU		1	1
B	Betreuungs- und Pflegemodelle	VO		1	1,5
C	Hygienekriterien in Gesundheits-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen	VO		1	1,5
D	Soziale Vernetzung und Organisationen	VU	1		1
	Gesamt		1	3	5
MODUL 4	Rechtsgrundlagen	Typ	1.Sem KStd.	2.Sem KStd.	ECTS
A	Allgemeine Rechtsgrundlagen	VO	1		1,5
B	Spezielle Rechtsgrundlagen einschließlich Berufsrecht	VO	2		2,5
	Gesamt		3	0	4
MODUL 5	Gutachtenerstellung	Typ	1.Sem KStd.	2.Sem KStd.	ECTS
A	Sachverständige im österreichischen Rechtssystem	VO	2		3
B	Erstellung von Gutachten einschließlich Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens	VU	4		5
	Gesamt		6	0	8

MODUL 6	Praktikum	Typ	1.Sem KStd.	2.Sem KStd.	ECTS
A	Praktikum	PK		6	6
	Gesamt		0	6	6
	Abschlussarbeit				3
	Abschlussprüfung				2
	Gesamtsumme:		17	12	40

§ 5 Prüfungsordnung

(1) Positiver Abschluss des Universitätskurses

Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch:

- Lehrveranstaltungsprüfungen, die von der Leiterin/von dem Leiter der Lehrveranstaltung abgehalten werden
- durch die Begutachtung der Abschlussarbeit, sowie
- eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des 2. Semesters

Die Leistungsbeurteilung bei Vorlesungen kann, nach der jeweiligen didaktischen Erfordernis, in Form von schriftlichen Prüfungen (Klausuren) und/oder in Form von mündlichen Einzelprüfungen, die nach Beendigung der Vorlesung abzuhalten sind, erfolgen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach der in § 73 Abs. 1 und 3 UG bestimmten Notenskala.

Mit Ausnahme von Vorlesungen haben die Lehrveranstaltungen immanenten Prüfungscharakter.

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind Lehrveranstaltungsprüfungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt. Die aktive Mitarbeit der Studierenden ist somit ein Beurteilungskriterium. Die positive Beurteilung hat "mit Erfolg teilgenommen", die negative Beurteilung "ohne Erfolg teilgenommen" zu lauten, sofern die Beurteilung mit einer Note (fünfteilige Notenskala im Sinne des UG) unmöglich oder unzumutbar ist. Die entsprechenden Beurteilungen stellt die Leiterin/der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung aus.

Die TeilnehmerInnen am Universitätskurs sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen viermal zu wiederholen.

Ab der dritten Wiederholung ist die Prüfung kommissionell abzuhalten.

(2) Abschlussarbeit

Durch das Abfassen einer schriftlichen Abschlussarbeit im 2. Semester im Umfang von 20-30 Seiten (exklusive Deckblatt, ehrenwörtliche Erklärung, Inhaltsangabe, Zusammenfassung, Literaturangaben, Anhang) sollen die Absolventinnen/Absolventen nachweisen, dass sie in der Lage sind, die verschiedenen Anforderungen des Universitätskurses (theoretische Reflexion, praktische Handlungskompetenz) zu erfüllen.

Die Abschlussarbeit umfasst die Erstellung eines schlüssigen Gutachtens auf Grund eines Fallbeispiels.

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer ist berechtigt, das Fallbeispiel vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen/Betreuer auszuwählen.

(3) Abschlussprüfung des Universitätskurses

Die Abschlussprüfung (2 ECTS Anrechnungspunkte) ist als kommissionelle Gesamtprüfung abzulegen. Sie besteht aus Fragen zur Abschlussarbeit und zu einem lehrgangsrelevanten Thema.

Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung des Universitätskurses ist der positive Abschluss aller Module sowie eine positive Beurteilung der Abschlussarbeit.

(4) Prüfungssenat

Der Prüfungssenat besteht aus der/dem mit der wissenschaftlichen Leitung des Universitätskurses betrauten Universitätslehrers/Universitätslehrerin oder einer von ihm/ihr bestellten Vertretung, dem/der mit der pädagogischen Leitung betrauten Prüfer/in oder einer von ihm/ihr bestellten Vertretung sowie einem Prüfer/einer Prüferin des jeweiligen Prüfungsfaches. Die Mitglieder des Prüfungssenates sind entsprechend § 24 und § 32 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen zu bestellen. Eine Person des Prüfungssenates ist zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden zu bestellen.

§ 6 Prüfungsanerkennung

Prüfungen und Praktika, die in in- und ausländischen Ausbildungen erfolgreich absolviert wurden, können auf die entsprechenden Prüfungen und Praktika des Lehrganges, so ferne sie nach Inhalt, Umfang und Art der Leistungsfeststellung gleichwertig sind, von der wissenschaftlichen Leiterin/vom wissenschaftlichen Leiter im Sinne des § 78 UG anerkannt werden.

§ 7 Universitätskursbeitrag

Die Kosten des Universitätskurses setzen sich aus den Aufwendungen für die Lehrenden und den sonstigen Aufwendungen für Leitung, Organisation etc. zusammen. Diese Gelder werden aus dem Universitätskursbeitrag und Drittmitteln aufgebracht. Falls diese nicht in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen, kann der Universitätskurs nicht stattfinden.

Der Universitätskursbeitrag schließt nur die Kosten für die Lehrveranstaltungen ein, nicht hingegen sonstige Kosten, die u. a. für Fachliteratur, Recherchen oder die Teilnahme an allfälligen Exkursionen anfallen. Diese sowie allfällige sonstige Kosten für Reisen, Unterkunft und Verpflegung während des Universitätskurses sind von den TeilnehmerInnen selbst zu tragen. Der Universität Graz erwachsen aus dem Universitätskurs keine Kosten.

Die wirtschaftliche Leitung des Universitätskurses behält sich eine Änderung des Universitätskursbeitrages aufgrund sinkender oder steigender Teilnehmendenzahlen vor.

Die Teilnehmer/inn/en dieses Universitätskurses haben nur den Universitätskursbeitrag und nicht auch den Studienbeitrag zu entrichten, sofern sie ausschließlich zum Universitätskurs zugelassen sind.

§ 8 In-Kraft-Treten

Dieser Lehrplan tritt nach Verlautbarung im Mitteilungsblatt mit in Kraft.

ANHANG I

Modulbeschreibungen

Modul 1: Selbst- und Sozialkompetenz

(im Ausmaß von 4,5 ECTS-Anrechnungspunkten)

1.1 Inhalte

Gesprächsführung, Präsentations- und Moderationstechniken
Psychohygiene

1.2 Lernziele

Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden sozial-kommunikative Kompetenzen entwickelt um mit den VerhandlungspartnerInnen konstruktive Vorgehensweisen vereinbaren zu können.

Insbesondere können sie:

- In Verhandlungen erfolgreich argumentieren
- Grundsätze des Konfliktmanagements anwenden
- Gesundheitseinrichtungen beraten und Verbesserungsvorschläge darlegen
- Unterschiedliche Abgrenzungsstrategien einsetzen

1.3 Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer des Moduls sollen durch eigenverantwortliches Lösen von Aufgabenstellungen in Verbindung mit den theoretischen Inputs die beschriebenen Kompetenzen erreichen.

1.4 Voraussetzungen

Von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern werden keine speziellen Vorkenntnisse erwartet.

Modul 2: Sachverständigentätigkeit und Qualitätsmanagement

(im Ausmaß von 7,5 ECTS-Anrechnungspunkten)

2.1 Inhalte

Berufsfeld der Sachverständigen
Rolle der Sachverständigen und Pflegebedarfseinschätzung
EDV
Qualitätsmanagementsysteme und Qualitätssicherung an Pflegeheimen aus behördlicher Sicht
Aufbau- und Ablauforganisation in Gesundheits- und Behinderteneinrichtungen und Beschwerdemanagement
Riskmanagement

2.2 Lernziele

Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden die Fähigkeit, die Rolle der Sachverständigentätigkeit für Gesundheits- und Krankenpflege bezüglich Qualitätsüberprüfung und Sicherung der Qualität zu erfüllen.

Insbesondere können sie:

- Das Berufsfeld abgrenzen und die Zuständigkeiten erkennen
- Die Rolle der Sachverständigen aus verschiedenen Gesichtspunkten erkennen und erfüllen
- Die erhobenen Daten nachvollziehbar aufbereiten und darstellen
- Entsprechend den Vorgaben des Qualitätsmanagements arbeiten und die kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung kontrollieren und mitgestalten
- Die Aufbau- und Ablauforganisation der Einrichtung erkennen und beratend beistehen
- Personelle Struktur- und Prozessanalyse im Kontext mit Pflegemodellen durchführen
- Die Gefahren in den Einrichtungen erkennen und mit Methoden des Riskmanagements beratend entgegenwirken

2.3 Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer des Moduls sollen in Vorlesungen und Vorlesungen verbunden mit Übungen durch Vorträge und das eigenverantwortliche Lösen von Aufgabenstellungen in Verbindung mit den theoretischen Inputs die beschriebenen Kompetenzen erreichen.

2.4 Voraussetzungen

Von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern werden keine speziellen Vorkenntnisse erwartet.

Modul 3: Wissenschaft und Beruf

(im Ausmaß von 5 ECTS-Anrechnungspunkten)

3.1 Inhalte

Einführung in die Pflegeforschung einschließlich Evidence-Based-Nursing
 Betreuungs- und Pflegemodelle
 Hygienekriterien in Gesundheits- Pflege- und Betreuungseinrichtungen
 Soziale Vernetzung und Organisationen

3.2 Lernziele

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden grundlegendes Wissen über die Pflegeforschung erworben und können den Nutzen wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Pflegepraxis benennen.

Sie kennen verschiedene Betreuungs- und Pflegemodelle und sie können die Einhaltung der Hygienekriterien in verschiedenen Organisationen beurteilen und beratend wirken.

Insbesondere können sie:

- Ergebnisse der Pflegeforschung in der Praxis etablieren
- Internationale Forschungsergebnisse recherchieren, analysieren und in ihrem Arbeitsfeld nutzen
- Pflegemodelle und – konzepte, sowie deren Bedeutung für eine Pflegeeinheit einschätzen und anwenden
- Hygienekriterien und deren Umsetzung in verschiedenen Einrichtungen beurteilen
- Die Soziale Vernetzung in Österreich für Ihre Tätigkeit nutzen

3.3 Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer des Moduls sollen in Vorlesungen und Vorlesungen verbunden mit Übungen durch Vorträge und das eigenverantwortliche lösen von Aufgabenstellungen in Verbindung mit den theoretischen Inputs die beschriebenen Kompetenzen erreichen.

3.4 Voraussetzungen für die Teilnahme

Von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern werden keine speziellen Vorkenntnisse erwartet.

Modul 4: Rechtsgrundlagen

(im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten)

4.1 Inhalte

Allgemeine Rechtsgrundlagen
 Spezielle Rechtsgrundlagen einschließlich Berufsrecht

4.2 Lernziele

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden die Fähigkeit, durch Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen die Umsetzung in den Einrichtungen zu beurteilen.

Insbesondere können sie:

- Die Umsetzung der allgemeinen Bestimmungen des Sanitätsrechts, des Arbeits- und des Sozialversicherungsrechts in den zu kontrollierenden Einheiten überprüfen
- Die Umsetzung der spezifischen gesetzlichen Bestimmungen der unterschiedlichen Einheiten sowie die Bestimmungen der Berufsrechte in Zusammenhang mit der Organisation überprüfen
- Die Einhaltung der Patientenrechte einschließlich Patientenverfügungen in den Einrichtungen einfordern
- Die Umsetzung der Bestimmungen bezüglich Sachwalterschaft, Pflegegeldgesetz und Schadensrecht beurteilen
- Das Heimaufenthaltsgesetz in Zusammenhang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen erklären und daraus Schlüsse ziehen

4.3 Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer des Moduls sollen durch Vorträge die beschriebenen Kompetenzen erreichen.

4.4 Voraussetzungen für die Teilnahme

Von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern werden keine speziellen Vorkenntnisse erwartet.

Modul 5: Gutachtenerstellung

(im Ausmaß von 8 ECTS-Anrechnungspunkten)

5.1 Inhalte

Sachverständige im österreichischen Rechtssystem
Erstellung von Gutachten

5.2 Lernziele

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die Rolle der Sachverständigen im Österreichischen Rechtssystem Sie sind in der Lage, ein Gutachten entsprechend den rechtlichen Erfordernissen zu erstellen. Insbesondere können sie:

- Die Rolle und Aufgabe der Sachverständigen als öffentliche oder gerichtlich beidete Gutachterinnen und Gutachter unter Kenntnis der Haftung der Gutachterinnen und Gutachter erfüllen
- Eine pflegevisitenorientierte, klientenbezogene Befundaufnahme unter Einbeziehung der Pflegedokumentation durchführen
- Behördliche und gerichtliche Gutachten erstellen und dokumentieren
- Die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens umsetzen

5.3 Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer des Moduls sollen in Vorlesungen und in Vorlesungen verbunden mit Übungen durch Vorträge und durch das eigenverantwortliche Lösen von Aufgabenstellungen in Verbindung mit den theoretischen Inputs die beschriebenen Kompetenzen erreichen.

5.4 Voraussetzungen für die Teilnahme

Von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern werden keine speziellen Vorkenntnisse erwartet.

Modul 6: Praktikum

(im Ausmaß von 6 ECTS-Anrechnungspunkten)

6.1 Inhalte

Praktikum

6.2 Lernziele

Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer können die Tätigkeit der Sachverständigen unter besonderer Berücksichtigung der Gutachtenerstellung und Beratung durchführen
Insbesondere können sie:

- Die Prozessanalyse im Kontext mit den Pflegemodellen der Betreuungseinrichtungen unter Einbeziehung der Dienstpläne durchführen
- Die Befundaufnahme in einer Einrichtung durchführen und dokumentieren
- Gutachten über die Einrichtung erstellen
- Die Beratung der Einrichtung durchführen

6.3. Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer des Moduls sollen im Praktikum durch Mitarbeit die beschriebenen Kompetenzen erreichen.

6.4. Voraussetzung für die Teilnahme

Die positive Absolvierung der Module 1, 3-5 sowie die Lehrveranstaltungen A-E des Moduls 2